



Gemeinde Merishausen

BAULINIENPLAN

1:1000

A. Elvengraber, Ing. - Vermessungsbüro, Schaffhausen	
211/7a	<i>Just</i>
1971	1971

Legende:

- Baugebietsgrenze
- Baulinie
- Gestaltungslinie gemäss Ausführungs-verordnung
- Katastrophenbaulinie gemäss Ausführungs-verordnung

Merishausen, den 30.1.74

Namens des Gemeinderates

P. K. P. K.
O. K. K.

vom Regierungsrat genehmigt am

13. Aug. 1974
Der Bundesrat

Ausführungsverordnung
zum Baulinienplan der Gemeinde Merishausen

Der Gemeinderat Merishausen erlässt, gestützt auf Art. 9 und Art. 11 des kantonalen Baugesetzes, zum Baulinienplan Merishausen vom 17. Nov. 1970 folgende Ausführungsverordnung:

Art. 1
Es wird unterschieden in:
1. Baulinien (auf dem Baulinienplan rot angelegt)
2. Gestaltungslinien (auf dem Baulinienplan grün angelegt)
3. Katastrophenbaulinien (auf dem Baulinienplan blau angelegt)

Art. 2
Vorbehaltlich der mit Gestaltungslinien abgegrenzten Flächen bezeichnet die Baulinie die Grenze, bis zu welcher die äusserste Mauerflucht einer Hoch- oder der äusserste Teil einer Tiefbaute an den öffentlichen Grund herangerückt werden darf.
Die Gestaltungslinie bezeichnet die Grenze, bis zu welcher die äusserste Mauerflucht einer Hochbaute herangerückt werden darf. In der Fläche zwischen Baulinie und Gestaltungslinie sind somit nur unterirdische Bauten zugelassen.

Art. 3
Die Baulinie wird auf die Katastrophenbaulinie verlegt, wenn die Baute, die von ihr umfassen ist, zerstört wird oder in ihrer Zweckbestimmung geändert werden soll.
Solange diese Voraussetzungen nicht eintreten, hat die Katastrophenbaulinie keine Rechtswirkung.